

RS UVS Kärnten 2002/02/15 KUVS-K1-140/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2002

Rechtssatz

Die Wiederaufnahmegründe des § 69 Abs. 1 AVG sind taxativ aufgezählt. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens iSd § 69 Abs. 1 Z 2 AVG kann sich nur auf solche Tatsachen und Beweismittel stützen, die erst nach Abschluss des Verfahrens hervorgekommen sind und deshalb von der Partei ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten. Es muss sich also um Tatsachen und Beweismittel handeln, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde (vgl. VwGH 10.10.2001, Zahl:98/03/0259 u. a.). Erhält der Wiederaufnahmewerber nach einem abweisend entschiedenen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens die schriftliche Zustimmung der Kärntner Landesregierung, wonach er im gesamten Landesgebiet Kärnten die Berechtigung zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen besitzt und deshalb auch in die Liste der berechtigten Unternehmen aufgenommen worden ist, so handelt es sich dabei nicht um eine Tatsache, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden war, sodass es sich dabei um kein "neu hervorgekommenes Beweismittel" handelt.

Schlagworte

Auftrag, Auftragsvergabe, Vergabe, Wiederaufnahme, Wiederaufnahmeantrag, Wiederaufnahmegründe, Abfall, Abfall sammeln, gefährlicher Abfall, Abfallunternehmen, Landesregierung, Landesregierungszustimmung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at